

T i t e l V.

Vom Brautschatz und der Abfindung.

Teil 1

§. 79. Da gesetzlich das Meiergut oder Colonat unteilbar ist, und nur Einer dasselbe als Ganzes antreten und erben kann, so stehen dem zur Nachfolge in das Gut berufene Anerbe die Erbrechte der übrigen Kinder nach. Diese erhalten aus dem Gute eine Abfindung unter dem üblichen Namen Brautschatz (Ausstattung, Auslobung, kindlicher Teil). Dieser bildet ein besonderes Institut, das die Stelle der Erbteilung vertritt.

1.) *Die Rechtsgeschichte und das Studium der älteren Quellen hat uns fest überzeugt, dass das Institut des Brautschatzes hier dieselbe Entstehung, dieselbe Natur und den gleichen Bildungsgang hatte, wie bei den Meiern in Paderborn. Und wir dürfen ausdrücklich auf das verweisen, was im Paderbornschen Meierrecht hierüber ist gesagt worden. (Paderbornsche Provinzialrecht I.). Auf natürlichem Wege, durch Volks- und Familiensitte, ist der Brautschatz entstanden. Indem nur Ein Kind den Hof, die elterliche Wirtschaft, übernehmen konnte, war man emsig und tätig, durch gemeinsamen Fleiss aus diesem Familienfonds allen möglichen Nutzen zu ziehen, sorgsam zu erwerben und zu sparen, um die übrigen Kinder allmählich vom Gut auszustatten, zu versorgen, ohne den Fonds, der kommenden Geschlechter erhalten werden sollte, zu zerstören. Sehen wir doch Ähnliches in den Städten, ja beim Adel, dessen Familiengesetze häufig denen der Bauern analog waren. Allgemein war das Streben, das Erbe, das Gut zu erhalten. Man negierte den Kindern nicht ein Miterbrecht. Dieses musste sich nur den Umständen, den Verhältnissen, der Unteilbarkeit des Gutes fügen, und man suchte die Rechte nach Möglichkeit auszugleichen. Eben daher die unablässigen, Jahrhunderte währenden Beschwerden der Gutsherren über zu hohe Brautschätze, da sie ihre eigenen Interessen dabei gefährdet sahen, besonders bei den Eigenbehörigen, die sie beerbten.*

2.) *Es war erst ein Produkt späterer Erfindung falscher Rechtsprinzipien und gewalttätiger Theorien, wodurch die Gutsherren die Bauern niederdrückten, wenn den Kindern aller Anspruch aus dem Gute abgeleugnet, und ihnen bloss eine Abfindung aus dem Allodial-Erbteil zugebilligt wurde. Nirgends ist man in dieser Beziehung härter gewesen, als in unseren Provinzen. Und die Bauern hätten bei den ihnen gegebenen Gesetzen und Normen zu Grunde gehen müssen, wenn nicht Ehrfurcht vor altem fest gewurzeltom Herkommen doch in den meisten Fällen einen Schild schützend über ihnen gehalten hätte. Das Brautschatzinstitut hatte sich bei allen Bauern, freien und nicht freien, ganz gleichmässig ausgebildet, und die Gesetzgebung liess es auch lange noch in seiner Selbständigkeit. Wir erinnern an das Ravensbergische amtliche Attest von 1664, wonach bei allen Colonen den Kindern nach Gelegenheit und des Gutsherrn billiger Ermässigung die Legitima an Geld, Korn und Vieh vom Anerben gegeben wird. Die pragmatische Sanktion von 1705 sagt, dass die Aussteuer der Kinder der Meier nach Gelegenheit des Erbe, und der darauf haftenden Schulden, ebenso wie bei den Eigenbehörigen, mässig solle ausgelobt, und nach altem Herkommen verschrieben und bewilligt werden. Das Gesetz folgt hier der älteren Polizeiordnung, die auch von ganz freien Bauern spricht, und bei allen Gütern verfügt, dass den Kindern ein ziemliches Erbgeld nach dem Ertrag des Gutes solle ausgesetzt werden. Wir finden hier ganz dieselben Bezeichnungen, die in den älteren Quellen des Paderbornschen Rechts vorkommen. Im Fürstentum Minden war das Verhältnis nicht anders. Im Rezess von 1576 (Sammlung der Landesverträge, Seite 271) wird den Meiern und Bauersleuten gestattet, mit Bewilligung des Gutsherrn Land zu versetzen, wenn sie ein Kind aussteuern. In der Verordnung von 1711 wird bloss verboten, dass Eigenbehörige und andere Bauern die Grundstücke nicht ohne Einwilligung zur Aussteuer mitgeben sollen. Wie wäre ein solches Verbot denkbar gewesen, wenn die Kinder gar nichts aus dem Gut hätten erwarten dürfen? Die alte Eigentums-Ordnung von 1669 hat auch noch keine Bestimmungen und Beschränkungen, deutet aber die Natur des Brautschatzes, Kapitel 1. §. 5., deutlich an, wenn sie von denjenigen spricht, welche vom Erbe mit Aussteuer abgegütet, oder andere Erbe und Güter angenommen haben. Indem somit der obige Satz den wir an die Spitze dieses Titels stellen, sich nach altem recht als vollkommen richtig bewährt, wollen wir hier gleich um des Zusammenhangs willen untersuchen, wie sich die Sache seit der Eigentums-Ordnung von 1741 geändert hat.*

3.) *Dieses Gesetz suchte den mannigfachen Beschwerden über zu hohe Brautschätze hinsichtlich der Eigenbehörigen abzuhefen. Denn bei diesen lag die Sache zunächst im Interesse der Gutsherren, weil durch die Brautschätze ihr Erbteil verringert wurde. Um volle Gewalt zu behalten, hatten sie auch den Grundsatz eingeschoben, dass der Colon nur ein Nutzniesser sei, und das volle Eigentum dem Gutsherrn gehöre, dass also das Anerbrecht durch Ansprüche der übrigen Kinder nicht geschmälert werden könne.*

Das Gesetz sagt nun:

a.) dass, wenn ein Eigenbehöriger einen Sohn oder eine Tochter aussteuert, und demselben den Brautschatz oder sonst aus Mitteln der Stätte etwas mitgibt, der Eigentumsherr um den Konsens soll angegangen werden (Kapitel X. §. 4.). Auch die revidierte Eigentums-Ordnung bestimmt, dass die Brautschätze der Kinder von der Stätte mit gutsherrlicher Genehmigung, und unter gutsherrlicher Aufsicht müsse bestimmt werden. Dass diese Bestimmung entweder in Güte geschieht, ohne vorgängige Taxation der Stätte, oder nach vorgängiger Taxation (Kapitel X. §. 31.). Hier kann man noch immer das alter Herkommen erwarten, aber die Gutsherren wollten eine feste Norm, wonach im Streifall die Brautschätze festgesetzt würden. Und dieses war die Klippe, woran so viele Gesetze scheiterten. In Paderborn war man schonender, und überliess die Sache dem Familien- und Gemeinde-Herkommen. Hier wurde mit schneidender Schärfe das alte System zerrissen.

b.) Unsere Eigentums-Ordnung sagt nämlich, wenn der Herr und der Colon sich über das Billige der Verschreibung nicht einigen könnten, so solle die Obrigkeit entscheiden. Und damit man dabei eine Norm und Richtschnur habe, auch der Ruin der Stätte verhütet würde, so solle mehr nicht aus den Gütern verschrieben werden, als was nach einer Taxe, die auf der Stätte stehenden Gebäude, Feld- und Vieh-Inventarien nebst Mobilien wert seien, auch was der Colon etwa an ausstehenden Aktivkapitalien habe. Jedoch sollen zuvor die Passiva und die Hofgewehr abgezogen, und dann der Brautschatz pro rata der Kinder bestimmt werden. Die revidierte Eigentums-Ordnung blieb nicht nur bei dieser Norm, sondern beschränkte den Fonds noch mehr, indem sie auch rückständige ältere Brautschätze, rückständige Landes- und gutsherrliche Gefälle, und die Einsaat, sowie das Brot- und Futterkorn bis zur nächsten Ernte in Abzug brachte. Da mochte was Schönes übrig bleiben!! Hätte man es streng mit dem Gesetze genommen, die Kinder hätten in den meisten Fällen gar nichts erhalten.

4.) Diesem Gesetz mangelt es durchaus an allem festen Rechtsprinzip, und es haben den Verfassern nur allerlei verworrene Ideen vorgeschwebt. Es ist noch willkürlicher als andere, die eine runde feste Geldsumme für alle Fälle und Zeiten festsetzen. Dem Anerben wird Gut und Hofgewehr vorbehalten, und man hat also im Sinn, dass das übrige bewegliche Vermögen, und auch die aus dem Erwerb des Guts errichteten Gebäude ein Allode zu bilden. Die Idee vom Ertrag und Nutzen, den das Gut erbringt, und der den Colonen ausschliesslich gehört, mischt sich mit hinein. Auch ausserdem sehen wir aus dem Gesetz, dass es ein freies Allodial-Vermögen zugibt, welches nur in den Fesseln der Leibeigenschaft sich befindet. So kann der Colon über erworbene Grundstücke disponieren, ehe der Sterbfall darüber gegangen ist (Kapitel 3. §. 2.). Er kann auch über die Hälfte seiner beweglichen Güter unter Lebenden willkürlich verfügen (Kapitel 8. §. 2.). Auch kann er durch ein Testament oder Disposition unter Lebenden über Barschaften, Mobilien und erworbene Immobilien verfügen, wenn er sich zuvor mit dem Leibherrn über den Sterbfall abgefunden hat (Kapitel X. §. 7.). Bei der Bestimmung der Brautschätze wird nun aber geradezu ausgesprochen, dass diese Güter zwar im Gegensatz der Hofgewehr einen Anspruch sämtlicher Kinder begründen. Sie werden aber zugleich für ein untrennbares Allode erklärt, indem der Anerbe bloss nach der Taxe die Anteile der Kinder auszahlt. Welcher Widerspruch!! Wozu die streng verfügte Einwilligung des Gutsherrn, wenn Gut und Hofgewehr unberührt und unbelastet bleiben! Die ganze Bestimmung ist eine schroffe Anomalie, die sich in das System des Colonatrechts und des Brautschatz-Instituts hinein gedrängt hat. Denn viele alte Normen sind teils im Gesetz, teils in der Praxis geblieben, die es beweisen, dass man nur etwas Unpassendes und Willkürliches in ein bestehendes, zusammen hängendes und geordnetes Gewohnheitsrecht einschob. Wozu z.B. die vorsichtige Bestimmung der Termine, in denen observanzmässig (Viele Erkenntnisse sprechen dieses als unzweifelhafte Observanz aus.) fortwährend der Brautschatz bezahlt wurde, da doch nicht nach der alten Idee diese Abfindungen aus dem Erwerb und den Früchten des Colonats sollten erbracht und erspart werden, sondern, da ein disponibles Vermögen da war, an dem die Kinder, streng genommen, gegenwärtige und gleiche Rechte haben mussten.

5.) So dringend notwendig es erscheint, diese gesetzliche Bestimmung der Eigentums-Ordnung zu verbessern, oder wenigstens ganz wegzutilgen, so müssen wir doch vor allen Dingen bei der Anwendung derselben nicht vergessen, dass sie sich teils nicht als absolutes Gesetz ausspricht, teils auch diese Kraft nie erlangt hat. Nur wenn keine gütliche Einigung Statt hat, soll zur Taxe geschritten werden. Findet also gütliche Einigung Statt, d.h. bestimmen die Eltern den Brautschatz, und der Gutsherr kann nicht monieren, dass er ausser Verhältnis zu den Kräften des Anerben, dass er unbillig und zum Ruin des Guts reichend sei, so wird keine Taxe aufgenommen. Es ist also alsdann eigentlich gar kein Massstab für die Festsetzung des Brautschatzes da, ausser das billige Ermessen der Eltern und die Einwilligung des Gutsherrn. Kommt es aber zur Aufnahme einer Taxe, so ist wieder das Ergebnis derselben nur ein Massstab für die Festsetzung der Brautschätze. Denn die Taxe jenes untrennbaren

Allode wird nicht verteilt, sondern es wird danach nur die Summe bestimmt, die den Brautschatz ausmachen soll. In beiden Fällen bleibt es für die Eltern nur eine subsidiäre Norm. Wo diese aber nichts festgesetzt haben, und die Festsetzung in die Hände der Gerichte kommt, da kann das Gesetz mit positiver Härte in die Rechte der Kinder greifen, und den Brautschatz zum Unbedeutenden schmälern. Denn hier wird nicht mehr die Billigkeit erwogen, nicht das, was das Erbe in einer Reihe von Jahren zum Besten der Kinder ertragen, was man davon ersparen kann. Sondern der augenblickliche Zustand der Allode, der zufällig sehr gering sein kann, ohne dass das Gut nicht im Stande wäre, allmählich die Brautschätze zu leisten.

6.) Daher nun haben sich die Bauern wenig um das Gesetz bekümmert, und sind meist beim alten Herkommen und Billigkeitsgefühl geblieben. Die Beschwerden der Gutsherrn über zu hohe Brautschätze dauerten, sowohl gegen Eigenbehörige als Leibfreie fort, und wir haben in den Berichten mancher Beamten gelesen, dass ihnen kein Beispiel einer Taxe vorkommen. Im Gegenteil der Brautschatz immer von den Eltern willkürlich ausgelobt sei. Die Kriegs- und Domänen-Kammer reskribierte unterm 28. Dezember 1805, auf eine Anfrage des Amts Heepen, dass die Eigentums-Ordnung die Aufnahme eines Inventars cum taxa (wenn besteuert) nur dann erfordere, wenn der Gutsherr und die Eigenbehörigen sich über den auszulobenden Brautschatz nicht vereinigen könnten. Es folge also von selbst, dass in dem von dem Amt vorgelegten Fall, wo der Name seinem einzigen Kinde sein Colonat übergebe, von einem Inventar nicht die Rede sein könne. Unter die Präjudizien zählte man die Entscheidung in Sachen Hellmann gegen Hellmann (1781) worin auch erkannt wurde, dass nur, wenn Colon und Gutsherr sich über Ausmittlung der Brautschatzquote nicht einigen könnten, die Taxe erforderlich sei. Die ausgebildete ältere, das Herkömmliche überall ehrende, das Harte unzweckmässiger Gesetze mildernde Praxis ist in dem zerrissenen Zustande der späteren Provinzial-Rechtsverfassung meist übersehen und vergessen worden. In Sachen Korte gegen Hohmann wurde durch Erkenntnis des Oberlandesgerichts vom 9. Juli 1849 eine Brautschatzverschreibung, wiewohl sie gutsherrlich genehmigt war, mit Aufhebung des Erkenntnisses erster Instanz, deshalb unter andern vernichtet, weil keine Taxe des gesetzlich zur Teilung kommenden Vermögens zum Grunde gelegt, vielmehr der Brautschatz in Bausch und Bogen bestimmt, ohne dass dabei der Passiv-Zustand der Stätte weiter ausgemittelt, und auf Bezug der Schulden und Hofgewehr Bedacht genommen sei. Es sei bei den Parteien nicht gestattet, von der Disposition des Gesetzes abzugehen. Dieses widerstreitet aber gerade demselben, da es die Bestimmung der Eltern und die gutsherrliche Einwilligung, als gütliche Einigung der gerichtlichen Ausmittlung durch eine Taxe entgegengesetzt. Und da jenes untrennbare Allode nur einen Massstab, nicht aber ein zu teilendes Vermögen bildet. Noch strenger nahm ein anderes Erkenntnis in Sachen Heldmann gegen Kokewohr (1819) die Norm. Es warf eine im Jahr 1787 geschehene Brautschatz-Verschreibung um, weil die Vorschriften der Eigentums-Ordnung über die Notwendigkeit einer vorgängigen Taxe nicht bloss als eine dispositio, sondern als ein reines Prohibitiv-Gesetz gefasst seien.

7.) Die Bestimmung der Eigentums-Ordnung über die Brautschätze war nur für die Eigenbehörigen gegeben. Es gelang aber leicht, sie auch auf die freien Meier auszudehnen. Für Ravensberg leitete man diese Gleichstellung aus der pragmatischen Sanktion ab. Für Minden setzte man sie gewaltsam durch, indem man den Grundsatz für gewiss ausgab, dass die Meier auch ursprünglich Leibeigene gewesen, und nur für ihre Person frei geworden seien. Die Ansicht fand zwar Gegner. In einem Erkenntnis von 1781 lesen wir: der gutachterliche Bericht bei Meinders, dass bei erbmeierstädtischen Gütern eine andere Art von Abfindung Statt habe, als bei Eigenbehörigen, und das Sentiment, als ob die meierstädtische Qualität mehr aus der Emphyteuse als aus dem Eigentum entstanden sei, habe keinen Beifall gefunden. Aus späteren Jahren gibt es Präjudizien in Menge. Wir führen ein Erkenntnis vom Jahr 1788 an, worin es heisst: die Stätte des Beklagten sei zwar freier meierstädtischer Qualität. Allein die Brautschatz-Verschreibungen der meierstädtischen und freien Stätten, müssten ebenso gut wie die der Eigenbehörigen, bei dem Amt, welches den Gutsherrn repräsentiere, geschehen. Und es werde, nach Analogie der Eigentums-Ordnung Kapitel 10. §. 4. verfahren. Die revidierte Eigentums-Ordnung nahm das Herkommen schon für unzweifelhaft und völlig erwiesen an.

8.) Wie es kam, dass auch die freien Bauern, die in keinem gutsherrlichen Verhältnis standen, nach der Eigentums-Ordnung beurteilt wurden, ist meist im geschichtlichen Teil dieses Werkes entwickelt worden. Die Unteilbarkeit stand fest. An diese hatte sich längst das Brautschatzsystem geknüpft, und es entstanden kurz nach dem Erscheinen der Eigentums-Ordnung Zweifel, wie es damit nach dem Herkommen gehalten werde. Die Berichte der Ämter, sowie die Erkenntnisse, zeigten ein schwankendes Verfahren. Im Wesentlichen ging alles darauf hinaus, dass Erstens, da wo sich die Gerichte nicht einmischten, die Bauern, mit Vorbehalt der Unteilbarkeit des Gutes, die Brautschätze unter ihren Kindern, nach Gutdünken, und dem alten Herkommen gemäss, festgesetzt. Zweitens, dass die Gerichte, wo einmal ein Fall zur Kontestation kam, der übereinstimmenden Prinzipien ermangelten. Einige taxierten das Gut, zogen aber alle Lasten ab, mit einem Rückschlag von 1/3 für die Landeslasten

und Abgaben, Manche bezogen sich auf ein altes Reskript von 1712, wonach an Brautschätzen von einem Vollmeier 100 Taler, von einem geringeren 80, von einem Halbmeier 60, von einem Vollkötter 45, einem Halbkötter 30 Taler, und von einem Brinksitzer der zwanzigste Teil des Wertes der Stätte, Eins für Alles, gegeben werden solle. Diese Verordnung ist aber fast gar nicht ins Leben getreten. – Man bildete sich nun ein, dass es der Ruin für die Güter, der grösste Nachteil des Staates sei, wenn dem Bauern Freiheit in Verschreibung der Brautschätze bliebe. Vielfältige Klagen entstanden, besonders Seitens der Landstände, dass es an einem Gesetz fehle. Man sprach allgemein die Ansicht aus, dass die Abfindungsart der Kinder durch Verschreibung von Brautschätzen, wie eine so langjährige Erfahrung beweise, für die Güter und für die Kinder am angemessensten sei, indem die Stätten in gutem Stande, und ein gemeinschaftlicher Zufluchtsort für die Familien blieben. Diese Idee war nicht zu tadeln, eine raue Anmassung aber war es, zu verlangen, dass die Freien nach den Gesetzen der Eigenbehörigen sich richten sollten. Die oberen Behörden bestanden auf Gleichsetzung. Die Gerichte führten es durch. In einem Bericht des Amtes Ravensberg von 1793, heisst es, dass man früher die Jülichische Polizei- und Rechtsordnung beobachtet. Und dass man bei Abfindung der Kinder von herrenfreien Gütern, diese zwar nicht versplittert, aber ein ziemliches Erbgeld nach Gelegenheit der Erbe ihnen verschrieben habe. Seitdem aber durch verschiedene praejudicia (In Sachen Petermann gegen König (1776) sagt die Regierung in ihrem Erkenntnis: «Es ist Observanz, dass auch bei herrenfreien Bauerngütern die Ausmittlung der Kindesteile durch eine Taxe des vorhandenen Vermögens, mit Ausschluss der zum Gute gehörigen Aecker geschehe. Es ist dieses teils notorisch und durch viele Präjudizien bestätigt. Teils folgt die Notwendigkeit schon von selbst aus dem Grundsatz, der bei allen Bauern gilt, dass das Prädium nicht geteilt wird, sondern Einem als Anerben zufällt. Dieser aber seinen Geschwistern eine den Kräften des Guts angemessene Abfindung auctoritate judiciali (der Justizbehörde) gebe.»), und zuletzt durch das in Sachen Uhlenbuss gegen Blanken am 2. Juli 1788 ergangene und in Revision bestätigte Judikat entschieden sei, dass die Brautschätze nach den Grundsätzen der Eigentums-Ordnung verschrieben werden sollten, habe man dieses ebenfalls besorgt. Manche Ämter hatten sich schon früher einer Verordnung der Kammer gefügt. Seitdem haben wir eine Menge von Erkenntnissen, welche die Behauptung durchsetzen, dass freie Bauerngüter, hinsichtlich der Succession und Brautschätze, ebenso wie die Colonate, nach der Analogie der Eigentums-Ordnung behandelt würden. Jedoch behielt man teils den Freien die volle Disposition hinsichtlich des Guts unter ihren Kindern bevor, teils befestigte sich auch der Grundsatz, dass der Brautschatz nicht wie bei den Eigenbehörigen für immer von der Stätte abfinde, sondern spes succedendi (Hoffnung auf Erfolg) den Kindern bliebe. Nun durfte die Regierung zu Minden, in einem Reskript vom 25. Oktober 1803 den Ausspruch wagen: es stehe fest, dass in beiden Provinzen zwischen eigenbehörigen und freien Stätten, in Ansehung der Brautschätze, sobald die Stätte contribuabel (beitragspflichtig) sei, gar kein Unterschied Statt finde. So dass auch die vormalige Kammer am 12. Februar 1766 ein Publicandum (eine Publikation) im Amt Petershagen erlassen habe, dass die meierstädtischen Untertanen sich nicht sollten einfallen lassen, die Brautschätze ohne Genehmigung des Amtes zu bestimmen. Wenn es streitig sei, wie hoch die Terminal-Zahlungen der Brautschätze zu bestimmen, so müsse Kapitel 10. §. 4. der Eigentums-Ordnung zum Grunde gelegt, und daher eine Ertragstaxe aufgenommen werden. Wenn sich nicht soviel bares Geld, oder ausstehende Forderungen bei der Stätte befänden, um die Brautschätze auf einmal bezahlen zu können, so müsse sich der Berechtigte mit Terminal-Zahlungen begnügen.

9.) Die ganze Frage über die Brautschätze der Freien hat kein praktisches Interesse mehr, indem die geänderte Verfassung freie, volle Eigentümer unter andere Gesetze stellte. Bemerken müssen wir jedoch, wie den früheren Massregeln, die sie dem Colonatrecht unterordneten, nicht bloss Willkür und Gewalt, sondern auch ein tiefer liegender Irrtum zum Grunde lag. Man fand bei beiderlei Gütern Unteilbarkeit und Brautschatz-System vor, das auf einem alten gemeinsamen Gewohnheitsrecht beruhte. Und indem man für die Colonen harte Gesetze gab, die dasselbe regulierten, bildete man sich allmählich eine Gleichstellung ein, die auch unter solchen Modifikationen erlaubt sei. Die revidierte Eigentums-Ordnung trug daher kein Bedenken, indem sie die Unteilbarkeit der freien Bauerngüter aussprach, hinsichtlich der Bestimmung der Brautschätze auch die Bestimmungen für die Eigenbehörigen ohne Einschränkung zu verweisen.

§. 80. Der Brautschatz richtet sich nach der Grösse und Qualität des Guts. Er wird bestimmt nach dem Herkommen des Landes oder des Ortes, oder nach der Verordnung des Gesetzes. Auch wird derselbe durch die Menge der abzufindenden Kinder modifiziert.

§. 81. Die Bestimmung hängt zwar in den einzelnen Fällen von den Eltern oder Vormündern, sowie von dem Übereinkommen der grossjährigen Geschwister mit dem Anerben ab. Damit aber das Gut nicht über die Gebühr beschwert, und der Anerbe nicht durch erhöhte Leistungen zu Grunde gerichtet werde,

ist es erforderlich, den Gutsherrn zuzuziehen, und seine Einwilligung einzuholen. Alle, ohne diese gutsherrliche Einwilligung ausgelobten Abfindungen sind nichtig, und soll keine Klage darauf zugelassen werden. Würde aber der Gutsherr einem billigen Brautschatz die Einwilligung versagen, so haben darüber die ordentlichen Gerichte zu entscheiden.

§. 82. Den Massstab für die festzusetzenden Brautschätze der Kinder bildet, nach Abzug des Guts und der gesetzlichen Hofgewehr das übrige untrennbare Allode des Colonen (siehe §. 103), nämlich die auf der Stätte stehenden Gebäude, und Vieh-, Feld- und Hausinventarien. Aber nur wenn der Gutsherr der elterlichen Festsetzung widerspricht, und eine gütliche Einigung nicht Statt finden kann, wird eine eidliche Taxe aufgenommen, und hiernach der Brautschatz pro rata für die vorhandenen Kinder festgesetzt.

§. 83. Von dem ermittelten Ertrag dieser Taxe wird dem Anerben eine gleiche Quote zugebilligt, als den übrigen Kindern zum Brautschatz bestimmt und verschrieben wird.

1.) *Wer wollte leugnen, dass neben der subsidiären Bestimmungen des Gesetzes nicht auch viel Billiges, Angemessenes und Zweckmässiges einzeln observanzmässig sich erhalten habe, und dass die Gerichte dieses im Allgemeinen respektieren, und gegenwärtig sich umso weniger mit Strenge an die Worte des Gesetzes halten müssen, da die Leibeigenschaft mit ihren Folgen aufgehoben ist. Und jetzt nur noch die Rücksicht die herrschende ist, dass die Bestimmung des Brautschatzes mit der Erhaltung des Colonats in Verhältnis stehe. – Dass auch in vorheriger Zeit das Herkommen respektiert, ein billiger Massstab in älteren Beispielen gesucht, und nur Ausnahmsweise zur Norm des Gesetzes recurriert wurde, bezeugt schon Dietrichs, a.a.D.*

2.) *Der Gutsherr muss einwilligen, den er ist bei der Erhaltung des Colonats beteiligt. Aber die im alten Colonatsrecht ihm beigelegte Festsetzung der Brautschätze fällt weg, denn sie gründete sich auf oberherrliche Gewalten, die jetzt cessiren. Das Gesetz hält zwar die Idee fest, dass das Gut dem Herrn gehört, und aus demselben nichts gegeben wird. Aber es lässt sich doch nicht weg leugnen, dass, da auch aus dem übrigen Vermögen nichts soll verabfolgt, und nach gemeinrechtlichen Grundsätzen geteilt werden, doch der Brautschatz im alten Sinn allmählich aus dem Erwerb, aus der Ersparnis des Guts allein, folglich aus diesem erbracht wird. Somit also Zahlung der Brautschätze und Erhaltung des Guts sich bedingen, und daher die Einwilligung des Gutsherrn immer noch gerechtfertigt erscheint. (Siehe Paderbornsche Provinzialrecht I.). Die Eigentums-Ordnung X. §. 4., bestimmt ausdrücklich, dass bei verweigerter Einwilligung die Obrigkeit decidiren solle. Sie verfügt auch, dass jede Mitgift null und nichtig sei, die ohne ihn geschieht. Dass aber das Mitgegebene, wie selbst die revidierte Eigentums-Ordnung noch bestimmt, dem Gutsherrn verfallen sei, gehört nicht mehr ins heutige Recht. Es erinnert an den Schulmeister, der den Kindern die Butterbrote konfiszierte und selbst aufass. – Da wo zwei Gutsherren sind, versteht es sich wohl, dass beide ihre Einwilligung geben müssen. Dieses wurde auch ausgesprochen in einem Erkenntnis der Regierung von 1775 in Sachen Stift Schildesche gegen Amt Heepen. Hier war freilich der Fall singulär, indem sich das Obereigentum von der Person, und nicht vom Gut herschrieb. Beim Meierhof zu Sathausen war nämlich der Colon Leibeigener des Königs. Die Frau und Kinder aber waren Leibeigene des Stiftes Schildesche.*

3.) *Dass das untrennbare Allode nur einen Massstab bildet, und dass es als wirkliche Norm nur in subsidium eintritt, ist oben erläutert worden. Dass sich aber in dieses neue Verfahren doch das alte Brautschatz-System gemischt hat, und es im Ganzen so angesehen wird, als ob die Brautschätze aus dem Gute als Komplexus des Vermögens geleistet werden, ist aus Allem klar. Denn der ganze Bestand des Inventars bleibt Zubehör des Guts, bleibt Eigentum des Anerben, und dieser zahlt in billigen Terminen die Brautschätze, soll sie also aus dem Ganzen erwerben, aus den Früchten ersparen. Man hatte nämlich die Bestimmung der Brautschätze, um den Grundsatz durchzuführen, dass den Kindern kein Anteil am Gute zukomme, zwei Systeme erfunden, nach denen man ihre Erbrechte mit dem Colonatrecht in Einklang zu bringen meinte. Entweder wies man ihnen das Allodial-Vermögen zu, oder man berechnete einen Nutzungsvertrag des Guts, worauf man die Abfindungsquanta gründete. Um den ersteren Prinzip zu folgen, hatte man bei uns ein Allodium zwar gebildet, aber es doch mit den Fesseln der Leibeigenschaft umgeben. Holsche, a.a.D. tadelt mit Grund dieses System. Er sagt, da ein Eigenbehöriger alles was er erwerbe, dem Herrn erwerbe, und nicht einmal uneingeschränkte Disposition darüber habe, nach dem Tode aber der Herr die ganze Errungenschaft zu sich nehme, und die Hinterbliebenen kein Erbrecht daran begründen könnten. Es sei denn, dass sie den Sterbfall zuvor bezahlt hätten. So könnten unmöglich aus diesem Mobilienvermögen den abgehenden Kindern Filialquoten zur sukzessiven Abtragung des Wehrfesters ausgemittelt werden, weil solches offenbar aus fremden Mitteln geschehen würde. Und der Eigenbehörige es einmal vom Gutsherrn kaufen, und dann die Kinder doch noch davon abfinden müsste, welches ganz widersinnig sei. Diese Bemerkungen sind sehr richtig und*

beweisen, dass die ganze Abfindung aus einem ermittelten Allode nur eine Fiktion ist. Holsche erklärt es auch für ungereimt, dass die Gebäude in Anschlag gebracht werden sollen, das sie ad substantiam praedi (zur Substanz des Nachlasses) gehörten, und von der Stätte nicht getrennt werden könnten. Indessen ginge das noch, wenn man sie sich als Meliorationen denkt, indem nicht mehr der Gutsherr für die Gebäude sorgte, sondern der Colon sie von Zeit zu Zeit selbst besserte, oder neu errichtete. Dagegen rügt es der genannte Verfasser mit Grund, dass bei jenem System in vielen Fällen, besonders wenn eine Menge Schulden auf der Stätte hafteten, für die Kinder nichts übrig bleiben werde. Er schildert uns hierauf das Verfahren im Tecklenburgischen, wie bei jeder Stätte nach dem Herkommen die Kindesteile mit Zuziehung der Verwandten und Nachbarn bestimmt würden. Es ist das alte Verfahren. Holsche aber meint dazu das Rechtsprinzip geben zu können. Der Anerbe erhalte nämlich allein den Ususfruct (Niessbrauch) des Gutes, zu dem sonst alle Kinder gleiches Recht hätten. Um also die Kindesteile zu bestimmen, müsse man den Ertrag der Stätte, und was sich nach Abzug aller davon gehenden Lasten tragen könne, untersuchen, den reinen Überschuss zu gewissen Prozenten zu Kapital schlagen, und danach die Kindesteile bestimmen. Dieses von den Theoretikern ausgeheckte Prinzip hat sich mit allerlei Modifikationen in die Gesetze eingeschlichen, namentlich zu Osnabrück. Für uns hat es Dietrichs a.a.D. für richtig und empfehlenswert angenommen. Vogelsang lehrt beide Prinzipien, denn nachdem er seines allegierten Werks erst der Eigentums-Ordnung gefolgt ist, sagt er später: um zu beurteilen, ob die verlangten oder angebotenen Brautschätze den Kräften der Stätte angemessen seien, werde eine Ertragstaxe aufgenommen, wonach dann das Ermessen des Richters, entweder bei der Ausmittlung der Brautschätze, die Zeit der Fälligkeit bestimme, oder die Verschreibung danach auslege. Mit dem Letzteren deutet er auf die terminlichen Zahlungen der Brautschätze, und legitimiert sich mit dem Allgemeinen Landrecht I. 5. §. 231., wonach der Richter bei der Zeit der Erfüllung der Verträge auf wahrscheinliche Ansicht, Zweck usw. sehen soll. Gewiss ist es, dass der Anerbe ein Recht hat, terminliche Zahlungen zu verlangen. Ebenso gewiss aber auch, dass sie nicht nach jenem Gesetz durch richterliches Ermessen können ergänzt, sondern nur nach Partikularrecht festgesetzt werden. Unrichtig sagt auch Vogelsang, dass der Anerbe einen Teil eines Inbegriffs nur anzeigen, um danach den Brautschatz zu ermessen, nicht herausgeben, sonst wäre es eine Erbteilung und keine Brautschatz-Bestimmung.

4.) Eine gänzliche Vermischung des Brautschatzes und der Teilung oder Abfindung aus einem freien Allodial-Vermögen liegt in der Bestimmung, dass auch der Anerbe seine Quote von der Brautschatzmasse erhalten soll. Die Eigentums-Ordnung hatte sich noch nicht zu der sublimes Ansicht der Gutsherrn erhoben, dass der Anerbe, da er das Gut bloss von ihnen erhalte, von der elterlichen Nachlassenschaft gar nicht erhalten würde, wenn er nicht von dem zum Allode gerechneten Vermögen auch seine Quote erhielt. Dass dieser neben dem Gute zugleich den ganzen Nachlass behielt, und die Brautschätze in solchen Terminen zahlte, dass sie aus dem überschüssigen Gewinn des Komplexus erbracht werden konnten, hinderte sie gar nicht. Allerdings entstanden aber dadurch Verwirrungen, und selbst Crayen redet von einer teilbaren Masse. Festgesetzt wurde die Bestimmung durch das im geschichtlichen Teil angeführte und bestätigte Conklusum der Regierung und Kammer vom Jahre 1752, welches meint, dass entgegengesetzten Falles der Anerbe vom elterlichen Nachlass exhereditat (vererbt) sein würde. Im Grunde aber geschah es, um dem Sterbfall möglichst wenig zu entziehen. Man gab daher zu, dass bei herrenfreien Stätten dieses cessire.

In Sachen Gering gegen v. Vehen wurde in zweiter und dritter Instanz (1794) erkannt, dass der Anerbe bei Brautschatz-Auslobungen zwar portionem filialem (den kindlichen Teil) erhalte, dass dieses aber nicht als Passivum der Stätte zu betrachten sei, und daher bei nachfolgender Brautschatz-Bestimmung für Halbgeschwister aus späteren Ehen nicht als Passivum in Abzug gebracht werden könne.

5.) Die Gutsherren meinten auch, es sei billig, dass an der Taxe die Prästanda eines Jahres, sowohl königliche als gutsherrliche, abgezogen würden. Einige Ämter taten dieses, und meinten nun, es sei Observanz. Wir widerlegen sie aber mit einer Sentenz der Regierung vom 20. November 1795 in Sachen Birkemeyer gegen Birkemeyer, wo es heisst: «Ferner vermeint Appellant, dass ausser den geschehenen Abzügen auch noch einjährige Lasten der Brautschatzmasse abgezogen werden müssten. Da aber das Gesetz nur den Abzug der noch vorhandenen Schulden und der Hofgewehr vorschreibt, so ist nicht allein seine Forderung gesetzwidrig, sondern solche auch schon in Sachen Hülsewede gegen Hammersen im Amte Heepen per. jud. vom 4. November 1780 verworfen.» Dennoch lesen wir in einem Regierungserkenntnis von 1790: «Es ist billig, dass die onera für das laufende Jahr aus dem Kornvorrat bestritten und abgezogen werden.» In Sachen Overbeck gegen Overbeck wurde dagegen in drei Instanzen (1804) das Prinzip anerkannt, dass von der Taxe die Lasten nicht abzuziehen seien, denn es sei keine Ertrags-Taxe, sondern neben der Gebäude-Taxe ein blosses Mobilien-Inventarium, worauf weder Contribution noch Zehnten usw. ruhten.